

Positionspapier zum Entwurf eines Gesetzes zur
**Neuregelung des Schutzes von
Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter
an der Berufsausübung schweige-
pflichtiger Personen**



Hintergrund

Die Beauftragung spezialisierter Dienstleistungsunternehmen ist im Gesundheitsbereich für den Unterhalt oder die Modernisierung von IKT-Infrastrukturen weit verbreitet und überdies notwendig. In vielen Fällen ist es wirtschaftlich nicht sinnvoll, diese Tätigkeiten durch Berufsgehilfen im Sinne des § 203 StGB erledigen zu lassen. Im Falle der Wartung von komplexen Medizinprodukten oder integrierten, vernetzten Krankenhaussystemen sind auf Seiten der medizinischen Leistungserbringer, also der Berufsheimnisträger nach § 203 StGB, weder erforderliches Know-how noch die notwendigen technischen Ressourcen vorhanden. Die Beauftragung von spezialisierten Unternehmen ist unverzichtbar. In vielen Fällen ist es üblich, dass Dienstleister die Systeme aus der Ferne warten, was technisch gut abgesichert werden kann. Bei der Wartung oder Fernwartung handelt es sich nach § 11 Abs. 5 BDSG um eine Auftragsdatenverarbeitung (ADV).

Problemstellung

Grundsätzlich ist es möglich und üblich, Testdaten oder anonymisierte Daten im Rahmen von Updates, Tests etc. zu verwenden. Bei einer ggf. nötigen Replizierung eines Fehlers im täglichen Einsatz kann es aber erforderlich sein, die Sicht des Anwenders einer Software oder eines Medizinproduktes einzunehmen. Dabei kann es unvermeidbar sein bzw. nicht ausgeschlossen werden, dass Dienstleister personenbezogene Gesundheitsdaten einsehen.

Für die Prüfung und Wartung gelten die Anforderungen des § 11 Bundesdatenschutzgesetz. Davon unabhängig stellt sich zunehmend die Frage nach den strafrechtlichen Konsequenzen der Beauftragung externer Dienstleister, die Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten könnten. Laut § 203 Abs. 1 StGB macht sich wegen Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Berufsheimnisträger anvertraut worden ist. Die Einholung einer Einwilligung aller potenziell betroffenen Patienten zur vollständigen rechtlichen Absicherung des Vorgangs erscheint in der Praxis nicht praktikabel.

Insofern besteht erhebliche Rechtsunsicherheit, inwiefern Ärzte, Krankenhäuser und Dienstleister einem Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt sind.

Zum Gesetzentwurf

- Die Herangehensweise, nur über § 203 StGB eine wesentliche Verbesserung für die ADV im Gesundheitsbereich zu erreichen, greift jedoch zu kurz. Wie auch in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt, bedarf es zusätzlich zu einer Änderung des § 203 StGB berufsrechtlicher Befugnisnormen, d. h. berufsrechtliche Offenbarungsbefugnisse, zur Legitimation im Sinne des § 203 StGB. Andernfalls führt die Änderung des § 203 StGB zwar dazu, dass die ADV im Gesundheitsbereich nicht mehr strafbar ist, was unbenommen einen großen Fortschritt darstellt. Da berufsrechtliche Offenbarungsbefugnisse aber landesspezifischen Regelungen unterliegen, bliebe die ADV im Gesundheitsbereich in einigen Bundesländern weiter unverhältnismäßig eingeschränkt oder gar verboten. Eine länderübergreifend einheitliche Anpassung von Landesberufsordnungen, Landeskrankenhausgesetzen etc. erscheint aus heutiger Sicht nicht realistisch. Somit würde der Flickenteppich innerhalb Deutschlands beim Schutz von Privatgeheimnissen im Rahmen der ADV zumindest Gesundheitsbereich bestehen bleiben. Dabei ist es insbesondere im Interesse der Patienten, dass bei zunehmend vernetzen und länderübergreifenden Versorgungsprozessen ein einheitlicher Regulierungsrahmen greift.
- Die Erforderlichkeitsanforderung in § 203 Abs. 3 ist zu unbestimmt. An dieser Stelle sollten klare Kriterien in der Begründung zum besonderen Teil zu den Änderungen von § 203 StGB benannt werden, die beispielhaft erläutern, wann eine Erforderlichkeit als gegeben anzusehen ist. Andernfalls wird die zu beheben beabsichtigte Rechtsunsicherheit bei einer Beauftragung von Dienstleistern lediglich verlagert.
- § 203 Abs. 4 erfordert, dass der Berufsgeheimnisträger auch das Personal des Dienstleisters auf Verschwiegenheit verpflichtet. Dieses Vorgehen ist in der Praxis nicht durchführbar. Der Berufsgeheimnisträger sollte seinen Dienstleister vertraglich verpflichten können, das eingesetzte Personal wiederum zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Bewertung

Der ZVEI begrüßt die Bemühungen um eine Klarstellung im StGB zur Beauftragung von Dienstleistern durch Berufsgeheimnisträger. Der mit den vorgeschlagenen Regelungen eingeschlagene Weg der Ausweitung des Täterkreises auf ohnehin dem Datengeheimnis unterliegende Personen ist aber nicht geeignet, verlässliche Rahmenbedingungen für die Beauftragung

von Dienstleistern im Gesundheitsbereich zu schaffen. Aus Sicht des ZVEI muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass die ADV im Gesundheitsbereich bundesweit einheitlich möglich ist sowie auch der Umstand berücksichtigt werden, dass die nach den Vorschriften des BDSG beauftragten Dienstleister ohnehin das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) zu beachten haben.



Impressum

Herausgeber:
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich:
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Hans-Peter Bursig
Geschäftsleitung Fachverband Elektromedizinische Technik
Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt am Main

Redaktion:
Hans-Peter Bursig

Telefon: +49 69 6302 206
E-Mail: bursig@zvei.org

www.zvei.org

Januar 2017